



Allgemeinverfügung zur Anordnung einer Duldungspflicht bezüglich der Errichtung von Zaunanlagen entlang der Bundesstraße 45 und der Landesstraße 3095 im Odenwaldkreis und im Landkreis Darmstadt-Dieburg zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen

Das Regierungspräsidium Darmstadt erlässt als örtlich zuständige Obere Veterinärbehörde für den Regierungsbezirk Darmstadt auf Grundlage von § 2a des Gesetzes zum Vollzug von Aufgaben auf den Gebieten des Veterinärwesens, der Lebensmittelüberwachung und der Ernährungssicherstellung und -vorsorge (VLEVollzG) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Entlang der Bundesstraße 45 ist zwischen der Landesgrenze zu Baden-Württemberg im Süden und der Kreuzung mit der Bundesautobahn 3 im Norden in einem Korridor von bis zu 500 Metern auf beiden Seiten der Straße bis zum 31.12.2026 von Grundstückseigentümern, Nutzungsberechtigten und anderen Personen die Errichtung und die Unterhaltung eines mobilen und eines festen Zauns zum Schutz gegen die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen zu dulden. Die Duldungspflicht nach Satz 1 erstreckt sich auch auf die mit der Errichtung der Zäune einhergehenden Beschränkungen und Erschwerungen des Durchgangs.
2. Entlang der Landesstraße 3095 ist auf den Gebieten der Gemeinden Münster und Eppertshausen in einem Korridor von bis zu 500 Metern auf beiden Seiten der Straße bis zum 31.12.2026 von Grundstückseigentümern, Nutzungsberechtigten und anderen Personen die Errichtung und die Unterhaltung eines mobilen und eines festen Zauns zum Schutz gegen die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen zu dulden. Die Duldungspflicht nach Satz 1 erstreckt sich auch auf die mit der Errichtung der Zäune einhergehenden Beschränkungen und Erschwerungen des Durchgangs.
3. Alle in den Zaunanlagen nach den Ziffern 1 und 2 verbauten Durchlässe und Tore sind geschlossen zu halten und nach der Nutzung unverzüglich wieder zu verschließen.
4. Für die Ziffern 1 bis 3 wird gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung im öffentlichen Interesse angeordnet, soweit die aufschiebende Wirkung nicht bereits nach § 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 12 des Tiergesundheitsgesetzes entfällt.
5. Diese Verfügung gilt an dem auf die ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.



Begründung:

Zu den Ziffern 1 bis 3:

Die Anordnungen beruhen auf den nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- § 11 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in Verbindung mit Art. 70 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“), ABl. der EU Nr. L 84, S. 1 für den Bereich des Odenwaldkreises und im Landkreis Darmstadt-Dieburg bis südlich der Stadt Groß-Umstadt, die nicht als Sperrzone II nach Art. 6 Abs 1 in Verbindung mit Anhang I Teil II der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 der Kommission vom 16. März 2023 mit besonderen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in Bezug auf die Afrikanische Schweinepest und zur Aufhebung der Durchführungsverordnung (EU 2021 / 605), Amtsblatt der EU, Nr. L 79, S. 66, sind sowie auf Art. 65 Abs. 1 Buchst i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2, Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 14d Abs. 2c Nr. 3 der Schweinepest-Verordnung in der Fassung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) für die Gebiete, die nach Art. 5 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I Teil I der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 als Sperrzone I gelistet sind.
- Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlamentes und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen, Amtsblatt der EU vom 3. Juni 2020, Nr. L 174, S. 64 in Verbindung mit § 14d Abs. 2c der Schweinepest-Verordnung in der Fassung vom 8. Juli 2020 (BGBl. I S. 1605), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. November 2020 (BAnz AT 09.11.2020 V1) in Verbindung mit Art. 65 Abs. 1 Buchst i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2, Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 für den Verlauf entlang der Bundesstraße 45 und der Landesstraße 3095 in dem Bereich des Landkreises Darmstadt-Dieburg, der durch die Allgemeinverfügung des Landrats des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom 5. August 2024, Az. 1.17.020/4-9, als infizierte Zone (Sperrzone II) ausgewiesen ist.

Die obere Veterinärbehörde kann die Duldungsverpflichtung auf § 11 HSOG stützen. Für den Vollzug des Veterinärrechts sind die Landräte und Oberbürgermeister der kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden nach § 1 Abs. 1 Satz 1 VLEVollzG vom 21. März 2005 (GVBl. I S. 229, 232), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Januar 2023 (GVBl. S. 40) zuständig. Fachaufsichtsbehörde über die Kreisordnungsbehörde ist das Regierungspräsidium (§ 2 Abs. 1 Satz 1 VLEVollzG). Die Ordnungsbehörden sind Gefahrenabwehrbehörden (§1 Abs. 1 Satz 1 HSOG), sie werden durch § 11 HSOG ermächtigt. Das Regierungspräsidium Darmstadt ist instanziell nach § 2a Satz 1 und 2 VLEVollzG für den Erlass der Allgemeinverfügung zuständig. Diese betrifft zwei Landkreise, hat daher kreisübergreifende Bedeutung. Im Hinblick darauf, dass mit der Zaunbaumaßnahme so schnell wie möglich begonnen werden soll, ist die einheitliche Aufgabenwahrnehmung durch den Erlass durch die Fachaufsichtsbehörde auch zeitlich geboten.



Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit im Sinne des § 11 HSOG, sie gefährdet die Gesundheit von Wild- und Hausschweinen, schweinehaltenden Betrieben drohen ganz erhebliche wirtschaftliche Einbußen, die bis zur Vernichtung ihrer wirtschaftlichen Existenz führen können.

Dementsprechend gebietet Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung (EU) 2016/429 ab dem Zeitpunkt des Auftretens eines Verdachts und nach amtlicher Bestätigung den Mitgliedstaaten, „die erforderlichen Seuchenpräventions- und -bekämpfungsmaßnahmen“ zu ergreifen. Im Hinblick auf das Seuchengeschehen in Südhessen ist aktuell zur Begrenzung des Seuchengeschehens eine Zäunung der Bundesstraße 45 erforderlich, um den Eintrag des ASP-Virus in die Wildschweinpopulationen östlich im Odenwald möglichst zu verhindern, nachdem verendete, mit dem ASP-Virus infizierte Kadaver inzwischen auch östlich der Bundesautobahn 5 im Bereich von Ober-Ramstadt und im Bereich von Hemsbach (Baden-Württemberg) aufgefunden wurden. Dementsprechend befürwortet der Freistaat Bayern die Errichtung des Zauns; das Land Baden-Württemberg setzt den Zaunbau entlang der Bundesstraße 45 in südlicher Richtung fort. Der Zaun dient als zusätzliche Barriere, um eine großflächige und ggf. nicht mehr kontrollierbare Seuchenausbreitung nach Möglichkeit zu verhindern, insbesondere für den Fall, dass alle ortsnäheren Bekämpfungsmaßnahmen im Bereich der aktuellen Seuchenherde scheitern sollten.

Der Bau des Zauns ist im Sinne des Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung (EU) 2016/429 als erforderlich anzusehen, es handelt sich in der aktuellen Situation um eine erforderliche Maßnahme der Gefahrenabwehr. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b) der Verordnung (EU) 2016/429 gewährt insofern kein Entschließungsermessen, sodass das durch § 11 HSOG eröffnete Ermessen rechtmäßig nur so ausgeübt werden kann, dass die Voraussetzungen für den Zaunbau geschaffen werden.

Die Errichtung des Zauns und das Stehen des Zauns auf den Grundstücken ist mitsamt den damit einhergehenden Beeinträchtigungen der Bewegungsfreiheit und Erschwernissen bei der Bewirtschaftung von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten sowie Dritten, die sich in den fraglichen Bereichen fortbewegen, zu dulden. Das Wiederverschließen von Durchgängen ist erforderlich, damit der Zaun seine Funktion bei der Seuchenbekämpfung erfüllen kann.

Für Gebiete in der Sperrzone I beruhen die Anordnungen zusätzlich auf Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2, Art. 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 14d Abs. 2c Nr. 3 der Schweinepest-Verordnung. Gemäß Art. 65 Abs. 1 Buchst. i der Verordnung (EU) 2016/429 trifft die zuständige Behörde die erforderlichen Maßnahmen, um das Risiko einer Ausbreitung der ASP auf ein Minimum zu reduzieren. Gemäß § 14d Abs. 2c Nr. 3 der Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde für die Sperrzone I (Pufferzone) Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung ergreifen, sofern sich dort Wildschweine aufhalten, bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der ASP aufgenommen haben, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist. Aufgrund der räumlichen Nähe zur Sperrzone II (infizierte Zone) ist bei den Wildschweinen in Sperrzone I nicht auszuschließen, dass sich diese mit dem Virus der ASP infizieren bzw. sich bereits infiziert haben. Durch die Wanderbewegungen in der Wildschweinpopulation ist eine Infektion der Wildschweine in Sperrzone I nicht auszuschließen. Die Einrichtung von Zäunen ist daher dringend geboten,



um eine Ausbreitung des Seuchengeschehens zu verhindern. Durch die Errichtung von Zäunen sollen potentiell infizierte Wildschweine zumindest kurzfristig in räumlich begrenzte Gebiete gehalten werden, um eine Verbreitung der Tierseuche in bisher nicht betroffene Gebiete und damit verbundenes weiteres Tierleid zu verhindern. Im Hinblick auf die fachliche Erforderlichkeit stellen sich die erwähnten Beeinträchtigungen im Rahmen der Verhältnismäßigkeitsbetrachtung als hinnehmbar und angemessen dar.

Für den Bereich der Bundesstraße 45 südlich Groß-Umstadt, der durch die Allgemeinverfügung des Landrats des Landkreises Darmstadt-Dieburg vom 5. August 2024, Az. 1.17.020/4-9, als infizierte Zone (Sperrzone II) ausgewiesen ist, ist Rechtsgrundlage der Duldungsverfügung Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit § 14d Abs. 2c der Schweinepest-Verordnung in Verbindung mit Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 und Art. 71 Verordnung (EU) 2016/429. Art. 64 Abs. 2 Buchst. a) der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gebietet „Risikominderungsmaßnahmen und verstärkte Maßnahmen zum Schutz von biologischen Gefahren, um eine Ausbreitung der Seuche der Kategorie A ausgehend von den betroffenen Tieren und der infizierten Zone auf nicht infizierte Tiere“ zu verhindern. Gemäß Art. 65 Abs. 1 Buchst. i, Art. 70 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2, Art. 71 der VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 14d Abs. 2c Nr. 1-3 der Schweinepest-Verordnung kann die zuständige Behörde für die infizierte Zone (Sperrzone II) Maßnahmen zur Absperrung, insbesondere durch Errichten einer Umzäunung ergreifen, sofern sich dort Wildschweine aufhalten, die an der ASP erkrankt sind, bei denen der Verdacht auf ASP besteht oder bei denen nicht auszuschließen ist, dass sie das Virus der ASP aufgenommen haben, soweit es aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung unerlässlich ist. Aufgrund der bereits bestätigten Nachweise bei Wildschweinen in der ausgewiesenen infizierten Zone (Sperrzone II) ist davon auszugehen, dass sich in diesem Gebiet mit dem Virus der ASP infizierte Wildschweine aufhalten. Die Einrichtung von Zäunen ist daher dringend geboten, um den Infektionsherd zu begrenzen und damit eine Ausbreitung des Seuchengeschehens zu verhindern.

Diese Seuchenbekämpfungsmaßnahme ist geeignet, erforderlich und angemessen und damit verhältnismäßig, die Afrikanische Schweinepest zu bekämpfen und greift nicht in unzulässiger Weise in schützenswerte Rechtsgüter ein. Wegen der erheblichen Folgen der Afrikanischen Schweinepest für die gesamte Region und den damit verbundenen massiven volkswirtschaftlichen Schäden, insbesondere auch wegen der drohenden Gesundheitsgefahren für Tiere, war diese Schutzmaßregelung anzuordnen, um das Risiko einer Weiterverbreitung bzw. eine Gesundheitsgefährdung empfänglicher Tiere in engerer und weiterer Umgebung zu reduzieren. Nur wenn diese Maßnahme sofort und umfassend ergriffen und eingehalten wird, kann eine mögliche Ausbreitung des Virus verhindert werden. Die effektive Verhinderung erheblicher tiergesundheitlicher und wirtschaftlicher Schäden ist höher zu bewerten als das entgegenstehende Interesse einzelner, von den Folgen der getroffenen Anordnung verschont zu werden. Betroffen sind Grundstücke im Außenbereich, auf die sich die Privatsphäre der Eigentümer und Nutzungsberechtigten nicht erstreckt. Erschwernisse bei der Bewirtschaftung oder beim Zutritt in der freien Landschaft sind hinzunehmen. Gegenläufige persönliche Interessen Einzelner, die der Anordnung der Umzäunung entgegenstehen, wiegen nicht so schwer und müssen dementsprechend zurücktreten.



Zu Ziffer 4:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung beruht auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung ist im öffentlichen Interesse notwendig um eine Ausbreitung des Seuchenerregers östlich in die Bereiche des Odenwalds zu verhindern, wo die Bekämpfung der Seuche erheblich aufwendiger wäre. Bei der Afrikanischen Schweinepest handelt es sich um eine schwerwiegende Erkrankung. Ohne die sofortige Geltung der in dieser Verfügung normierten Regelungen steigt die Gefahr, dass sich die Krankheit weiter ausbreitet, ggf. nicht mehr kontrollierbar wird und dadurch erhebliche Schäden verursacht werden. Dies kann jedoch im öffentlichen Interesse an der Eindämmung der Seuche, zur Vermeidung wirtschaftlicher Schäden und zur Gewährleistung des grundgesetzlich normierten Staatszieles Tierschutz nicht hingenommen werden. Angesichts der Möglichkeit, dass aufgrund des Seuchengeschehens rigorose Handelsbeschränkungen gegenüber der Bundesrepublik Deutschland oder Teilen davon verhängt werden, was massive volkswirtschaftliche Schäden und Existenzgefährdungen Einzelner zur Folge haben könnte, sowie der Möglichkeit, dass für eine Vielzahl von Tieren erhebliche Gesundheitsgefahren und erhebliches Tierleid drohen, kann das Risiko zeitlicher Verzögerungen in Folge der Einlegung von Rechtsbehelfen nicht eingegangen werden. Private Interessen, die der Anordnung der sofortigen Vollziehung entgegenstehen, müssen daher zurückstehen.

Widerspruch und Anfechtungsklage gegen diese Anordnungen haben keine aufschiebende Wirkung. Soweit die Duldungsanordnung auch auf § 14d Abs. 2c der Schweinepest-Verordnung beruht, entfällt die aufschiebende Wirkung von Widerspruch oder Anfechtungsklage nach § 37 Satz 1 Nr. 12 TierGesG in Verbindung mit § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO.

Zu Ziffer 5:

Die Bekanntgabe der Verfügung beruht auf § 41 Abs. 4 S. 3 und 4 des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der zurzeit gültigen Fassung. Gemäß § 41 Abs. 4 S. 3 HVwVfG gilt bei öffentlicher Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Nach § 41 Abs. 4 Satz 4 HVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Von letzterem wird Gebrauch gemacht, da die Sperrmaßnahmen im Interesse einer wirksamen Seuchenbekämpfung unverzüglich greifen müssen. § 15a Satz 1 HAGTierGesG eröffnet die Möglichkeit, zur Verhütung erheblicher Gefahren für Leben, Gesundheit, Tiere oder Sachen diesen Weg der Bekanntgabe vorzusehen. Um ein möglichst schnelles Inkrafttreten der Allgemeinverfügung zu gewährleisten, ist dies in diesem Fall erforderlich.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Julius-Reiber-Straße 37, 64293 Darmstadt, erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Dr. Tobias Lackner

Darmstadt, den 2. September 2024

Regierungspräsidium Darmstadt
Abteilung Landwirtschaft, Weinbau, Forsten, Natur- und Verbraucherschutz
Dezernat V 54 (Veterinärwesen und Verbraucherschutz)
Wilhelminenstraße 1 - 3
64283 Darmstadt
Az.: V 54 - 19 b 26 01 d -9-